

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen /AGB der Fa. Medizintechnik Nowak, Schmitthauskamp 1, 46487 Wesel

1. Allgemeines:

Unsere Lieferungen, Reparaturen, Dienstleistungen einschließlich beratender Funktion sowie sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.

2. Vertragsschluss

Die Bestellung des Kunden stellt den Vertragsantrag dar. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder die Übergabe bzw. Lieferung der bestellten Sache zustande.

Unsere Kataloge und sonstigen Produktbeschreibungen dienen der Information und beinhalten keine Angebote im Rechtssinne. Unsere Angebote sind stets unverbindlich.

Kommt durch vertragliche oder anderweitige Regelung eine Eintrittspflicht eines Kostenträgers z.B. der gesetzlichen oder auch privaten Kranken- bzw. Pflegekassenkassen in Betracht, so ändert dies nichts daran, dass das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und uns zustande kommt. Soweit wir uns dazu bereit erklären, die Abwicklung mit einem Kostenträger zu übernehmen, hat uns der Kunde sämtliche Unterlagen, insbesondere die ärztliche Verordnung und eine etwaig bereits vorhandene Genehmigung/Übernahmeerklärung des Kostenträgers unverzüglich vorzulegen, falls nicht anders geregelt.

Es obliegt grundsätzlich dem Kunden, die Frage der Übernahme der Kosten, Nutzungspauschalen, etc. selbst rechtzeitig zu klären.

3. Preise, Zahlung, Erstattungen sowie Schadenersatz:

Die Preise verstehen sich exkl. der jeweils gültigen MwSt. und ab Firmensitz Wesel-Blumenkamp, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart.

Bei Verkäufen und Reparaturarbeiten ist der Kaufpreis bzw. die Vergütung gegen Übernahme der Ware fällig.

Bei Mietsachen beginnt die berechenbare Mietdauer mit dem Tag der Zustellung der Mietsache und endet, auch bei vorzeitiger Rückgabe, mit dem vereinbarten Ende der Mietzeit. Eine Rückerstattung von anteiligen Mietkosten bei vorzeitiger Rückgabe der Mietsache ist, soweit vertraglich anders nicht geregelt, ausgeschlossen.

30 Tage „nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung“ (§ 286 Abs. 3 Satz1 BGB) tritt automatisch Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein.

Bei einem Widerruf nach § 355 BGB im Onlinehandel tritt Verzug mit Ablauf der Fristen nach den §§ 357 Abs. 1 und 357a Abs. 1 BGB ein, das heißt nach 14 Tagen bzw. nach 30 Tagen.

Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu fordern. Können wir einen höheren Verzugsschaden nachweisen, so sind wir auch berechtigt, diesen geltend zu machen.

Steht uns ein Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung eines Kaufvertrages zu, so können wir nach vorheriger Fristsetzung eine Entschädigung fordern, die sich nach § 249 BGB ermittelt. Die Geltendmachung eines tatsächlich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

4. Eigentumsvorbehalt:

Die gelieferte Ware bleibt bis zur Zahlung des gesamten vereinbarten Preises nebst allen Nebenforderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware). Der Kunde darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.

Bei Zugriffen Dritter, insbesondere auch durch den Gerichtsvollzieher, auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.

Medizinprodukte und Hilfsmittel welche im Rahmen einer Vermietung, Verpachtung oder einer Fallpauschale dem Kunden übergeben werden sind und bleiben, solange vertraglich nicht anders geregelt, im Eigentum der Medizintechnik Nowak.

5. Lieferung:

Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Lager an die vom Kunden angegebene Anschrift. Lieferungen an Verbraucher als Endkunden erfolgt innerhalb von 14 Kalendertagen soweit keine andere Lieferfrist bei Annahme der Bestellung vereinbart wurde. Angaben über die Lieferfrist sind unverbindlich.

Sofern der Verkäufer bei der Bearbeitung der Bestellung feststellt, dass das Produkt nicht verfügbar ist, werden Sie darüber unverzüglich informiert.

Die Medizintechnik Nowak ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Kunden unzumutbar.

Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des ihm entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer/Kunden über.

Treten Leistungshindernisse außerhalb der Einflussmöglichkeiten des Verkäufers auf, z. B. höhere Gewalt, hoheitliche Eingriffe, Aus- und/oder Einfuhrverbote, Arbeitskämpfe, verlängert sich die Liefer- oder Leistungsfrist auch bei bereits bestehendem Liefer- oder Leistungsverzug angemessen. Führt ein solches Hindernis zu einem Leistungsaufschub von weiteren 14 Kalendertagen, kann der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Wird die Lieferung oder Leistung aufgrund derartiger Ereignisse dauernd unmöglich, sind beide Vertragsparteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde wird unverzüglich über das Lieferhindernis unterrichtet und im Fall des Rücktritts eine erbrachte Gegenleistung erstattet.

Diese Regelungen gelten auch bei Ausfall bzw. nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern die Medizintechnik Nowak den Ausfall bzw. die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

Grundsätzlich gilt, wird ein Versand vereinbart, erfolgt dieser auf Kosten des Kunden soweit dies vertraglich nicht anders geregelt ist. Die Gefahr geht mit der Übergabe an den Frachtführer /Spediteur auf den Kunden über.

6. Fristen, Verzugsfolgen, Unmöglichkeitfolgen:

Wir sind um die regelmäßige Einhaltung vereinbarter Fristen bemüht.

Falls wir aus einem von uns zu vertretenden Grunde nicht fristgerecht leisten, kann der Kunde erst nach Ablauf einer von uns schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist, verbunden mit einer Ablehnungsandrohung insoweit von dem Vertrag zurücktreten, als wir diesen bis zum Ablauf der Nachfrist nicht erfüllt haben. Das gleiche Recht steht dem Kunden zu, soweit wir aus von uns zu vertretender Unmöglichkeit zur Leistung nicht in der Lage sind.

Höhere Gewalt und sonstige von uns nicht zu vertretende Ereignisse, die uns die rechtzeitige Vertragserfüllung unmöglich machen, berechtigen uns, die Erfüllung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann sie insoweit vom Vertrag zurücktreten.

7. Gewährleistung:

Die Gewährleistung für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, wird wie folgt geregelt: Die Gewährleistungsfrist für Neugeräte beträgt 24 Monate, insofern es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt. Handelt es sich bei dem Käufer um ein Unternehmen, so beträgt die Gewährleistungspflicht 1 Jahr ab Rechnungsdatum. Gewährleistungsansprüche sind unter Vorlage der Rechnung geltend zu machen.

Bei Reparaturen bezieht sich die Gewährleistung nur auf die ausgeführten Arbeiten und das dabei eingebaute Material und beträgt 1 Jahr ab Lieferscheindatum, sofern die Reparatur kostenpflichtig außerhalb der Gewährleistung erfolgt.

Beim Verkauf von gebrauchten Geräten beträgt der Gewährleistungszeitraum 1 Jahr ab Kaufdatum.

Gewährleistungsansprüche wegen offensichtlicher Mängel an Neugeräten und von Reparaturarbeiten sind ausgeschlossen, wenn sie nicht unverzüglich gerügt werden.

Wird ein von uns zu vertretender Mangel eines Neugerätes zu Recht gerügt, so sind wir nach eigener Wahl zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung innerhalb angemessener Frist, die in der Regel 3 Wochen beträgt, berechtigt. Schlägt die Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung fehl, so kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. In allen Fällen von berechtigten Mängelrügen an Verkaufsgegenständen oder bei Reparaturarbeiten haben wir das Recht zur mehrfachen Nachbesserung, bevor der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen kann. Schadensersatzansprüche werden grundsätzlich ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn

- a) der Mangel auf eine unsachgemäße Benutzung der Ware, einen falschen Anschluss bzw. Verwendung ungeeigneten Zubehörs oder eine falsche Bedienung zurückzuführen ist,
- b) der Gegenstand nicht entsprechend unserer Empfehlung oder der des Herstellers gewartet und gepflegt worden ist und der Mangel hierdurch entstanden ist,
- c) der Mangel auf einer unsachgemäßen Veränderung des Gegenstandes beruht,
- d) der Schaden durch höhere Gewalt entstanden ist,
- e) der Schaden durch ausgelaufene Batterien oder durch Verwendung verbrauchter oder ungeeigneter Batterien entstanden ist,
- f) der Mangel auf Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer Teile beruht.

Weitergehende Ansprüche des Kunden insbesondere Schadensersatzansprüche einschließlich entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

Wichtiger Hinweis bei versiegelten oder eingeschweißten Produkten:

Aus hygienischen Gründen erlischt das Widerrufsrecht mit der ersten Anprobe gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 3 BGB. Sind Verpackung oder Siegel beschädigt, gilt die Anprobe als belegt. Eine Rücknahme ist ausgeschlossen.

Vorstehende Haftungseinschränkung gilt jedoch nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt auch dann nicht, wenn der Kunde wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht.

Wird eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, so ist unsere Haftung auf den voraussehbaren Schaden begrenzt.

8. Miete von Hilfsmitteln

Das Medizinprodukt oder Hilfsmittel steht ausschließlich dem Kunden zum sachgemäßen Gebrauch zur Verfügung und bleibt auch bei Zuzahlungen von Zusatzausstattungen Eigentum des Lieferbetriebes ohne Erstattungsanspruch bei Rückgabe seitens des Kunden. Er hat das Hilfsmittel bestimmungs-, sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Schäden an dem Hilfsmittel, die durch grobe Fahrlässigkeit oder mutwillige Beschädigung entstehen, hat der Kunde auf eigene Kosten durch den Lieferbetrieb beseitigen zu lassen.

Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Unterbringung des Hilfsmittels.

Für Schäden, die aus dem Gebrauch des Hilfsmittels bei Dritten entstehen, haftet der Versicherte

Für den Fall eines Verlustes des Produktes ist der Kunde verpflichtet uns unverzüglich telefonisch oder in Textform zu benachrichtigen.

Schäden und Verschleißerscheinungen jeder Art sind uns unverzüglich anzuzeigen. Das Hilfsmittel ist der Medizintechnik Nowak zur Reparatur zu überlassen.

Die Hinweise in der Gebrauchsanleitung sind zu beachten, da Folgeschäden ansonsten nicht in die Gewährleistung fallen.

Eine Gewährleistung im Falle von Reparaturen und Wartungen durch Fremdfirmen erfolgt nicht, es sei denn, die Medizintechnik Nowak hat im Vorfeld das schriftliche Einverständnis dazu erklärt. Die Gewährleistung für Batterien/Akkumulatoren von elektrisch angetriebenen Hilfsmitteln ist auf 6 Monate beschränkt.

Wartungsort des Hilfsmittels ist grundsätzlich der Lieferbetrieb. Die Kosten für den Transport des Hilfsmittels oder die Anfahrt bei Reparaturen wegen unsachgemäßer Nutzung trägt der Versicherte. Der Lieferbetrieb leistet Gewähr für die Güte und Funktionsfähigkeit des o. g. Hilfsmittels im Rahmen der Gewährleistung des Herstellers und der gesetzlichen Bestimmungen. Zubehör sowie Verbrauchsmaterialien zu dem gemieteten Produkt sind ausschließlich über uns zu beziehen. Entsteht durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung ein Schaden an dem Produkt, so ist der Kunde verpflichtet, den Schaden durch uns beheben zu lassen und hat die etwa entstehenden Kosten dafür zu tragen.

Bei Verlust des Hilfsmittels ist der Neupreis zu ersetzen. Selbstverschuldete Schäden sind entsprechend des Reparaturaufwandes zu begleichen. Das Hilfsmittel ist in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

Wenn die medizinischen Gründe für die Verwendung des Hilfsmittels entfallen, ist der Lieferbetrieb unverzüglich zu unterrichten. Das Hilfsmittel ist zur Abholung bereitzustellen

Ist die Mietzeit abgelaufen oder sind die Gründe für die Überlassung entfallen, ist uns das Produkt unverzüglich zurückzugeben.

Falls nicht anders geregelt, trägt der Kunde die Kosten für eine Versendung. Ist uns durch eine verspätete Rücksendung ein Schaden entstanden, hat der Kunde auch diesen Schaden zu ersetzen.

9. Zusätzliche Bedingungen für Reparaturarbeiten:

Kostenvoranschläge werden nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen keine Festpreisabrede dar. Der im Rahmen eines Kostenvoranschlages überprüfte Gegenstand braucht nicht mehr in den Ursprungszustand versetzt zu werden, wenn es technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar ist.

Wird ein Reparaturauftrag ohne eindeutige Fehlerangabe und Kostenbegrenzung erteilt, so können unter Berücksichtigung des Verkehrswertes und der Betriebssicherheit bzw. Funktionstüchtigkeit des Reparaturgegenstandes alle Reparaturen durchgeführt werden, die wir für erforderlich halten.

Werden bei der Angabe eines Fehlers durch den Kunden während der Reparatur weitere Mängel festgestellt, so dürfen wir diese ohne besonderen Auftrag beseitigen, wenn dies zur Erhaltung der Betriebssicherheit notwendig ist und die Aufwendungen im Verhältnis zu den Kosten des Hauptauftrages geringfügig sind.

Wird der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht festgestellt, ist ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen oder wurde der Auftrag während der Ausführung zurückgezogen, so werden dem Auftraggeber die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Gleiches gilt auch dann, wenn der Kunde zum vereinbarten Termin für Reparaturarbeiten nicht angetroffen wurde. Es liegt in unserem Ermessen, ob eine Reparatur in eigener oder fremder Werkstatt vorgenommen wird.

10. Verjährung:

Gewährleistungsansprüche sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen Mangels einer zugesicherten Eigenschaft, sofern wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben, verjähren in 24 Monaten von der Übergabe an. Innerhalb der gleichen Frist verjähren auch Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit diese nicht auf unerlaubter Handlung beruhen. Alle übrigen Ansprüche verjähren innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Kunden mit Ausnahme solcher aus unerlaubter Handlung. Soweit eine gesetzliche Verjährungspflicht kürzer ist, als die vorstehende, gilt die gesetzliche Verjährungspflicht.

11. Abtretungsverbot / Aufrechnungsverbot

Der Kunde ist zur Aufrechnung, welche sich aus dem Kauf bzw. der Miete des Gegenstandes, Medizinproduktes oder Hilfsmittel ergeben, nicht berechtigt.

Der Kunde ist nicht berechtigt, seine aus einem Rechtsgeschäft mit der Medizintechnik Nowak resultierenden Ansprüche an Dritte abzutreten.

12. Datenschutzerklärung und Informationen über die Datenverarbeitung

Die Fa. Medizintechnik Nowak bestätigt, dass Sie sich an die Pflichten die sich aus der neuen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ergeben, gewissenhaft hält. Wir verwenden Ihre Daten (Name, Anschrift, Krankenversicherungsnummer, etc.) lediglich zur notwendigen Auftragsbearbeitung und löschen diese in der Regel nach Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist. Im Rahmen der Auftragsabwicklung bzw. Hilfsmittelversorgung werden Ihre Daten, falls notwendig, den entsprechenden Institutionen (Arzt, Krankenkassen, Abrechnungszentren der Krankenkasse, etc.) übermittelt. Auf das Ihnen zustehende Recht der Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Sperrung Ihrer Daten weisen wir ausdrücklich hin.

13. Verbraucherschlichtungsverfahren

Wir beteiligen uns nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.

14. Schriftform, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand:

Sämtliche Anzeigen, Absprachen und Erklärungen, bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen hiervon unberührt.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) Anwendung.

Für Verträge mit Vollkaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird als Gerichtsstand Wesel vereinbart. Im Übrigen gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.